



Deutscher Verband Flüssiggas e. V. | Stralauer Platz 33 - 34 | 10243 Berlin

Umweltbundesamt
Fachbereich V Klimaschutz, Energie,
Deutsche Emissionshandelsstelle

05.08.2024

Telefon: (030) 29 36 71-0
E-Mail: info@dvfg.de

Nationaler Emissionshandel – Nachweisführung BEHG für biogenes Flüssiggas für den Wärmemarkt

Sehr geehrte

mit diesem Schreiben wenden wir uns an Sie, da es in der Durchführung der Emissionsberichterstattungsverordnung (EBeV 2030) in Bezug auf die wirksame Anerkennung der biogenen Mengen gemäß § 8 der EBeV 2030 zu offenen Fragen und Interpretationskonflikten gekommen ist, die sich leider in Zusammenarbeit mit dem Kundenservice der DEHSt seitens verschiedener Akteure der Flüssiggasbranche nicht bereinigen ließen. Ein bilateraler Austausch zwischen DEHSt und den Stakeholdern auf Seite der Flüssiggasbranche wurde in diesem Zusammenhang leider bislang nicht angeboten. Sowohl in der Interaktion zwischen der „Datenbank der zuständigen Behörde“ im Sinne § 8 EBeV 2030 (nabisy-Datenbank) und dem nationalen Emissionshandelsregister als auch mit der Einstufung von Flüssiggas gibt es prozessuale Lücken, die es erschweren oder unmöglich machen, biogenes Flüssiggas wie im BEHG vorgesehen als Emissionen aus Biomasse zur Geltung zu bringen. Das Problem wird weiter dadurch erschwert, dass die Administration der nabisy-Datenbank von einer anderen Behörde administriert wird als das nEHS-Register und zu manchen Fragen keine einheitlichen Vorgehensweisen abgestimmt zu sein scheinen. Um die Gesamtlage besser zu beschreiben, sind daher auch Problemstellungen der nabisy-Datenbank mit aufgeführt, die zur Gesamtproblematik beitragen.

Folgende Hürden für die Anerkennung biogener Flüssiggase sind derzeit ungeklärt:

- **Definition biogenes Flüssiggas:**

Im aktuellen Leitfaden der DEHSt zur Berichterstattung (Seite 23, Fassung Mai 2024) ist biogenes Flüssiggas fälschlicherweise noch als flüssiger Heizstoff beschrieben. Uns liegt inzwischen die Bestätigung der DEHSt vor, dass dies ein Fehler ist, dennoch führt diese falsche Beschreibung im Leitfaden derzeit noch zu Verwirrung und Inkonsistenzen: Zur Erfüllung der EBeV 2030 ist für gasförmige Brennstoffe die Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung zitiert, in der biogenes Flüssiggas – wie in der Biokraft-NachV auch – als gasförmiger Heizstoff definiert ist.



LPG
EXCEPTIONAL
ENERGY

Deutscher Verband Flüssiggas e. V.

EnergieForum | Stralauer Platz 33 - 34 | 10243 Berlin | fon (030) 29 36 71-0 | fax (030) 29 36 71-10 | mail info@dvfg.de | web www.dvfg.de



- **Geltungsbereich der BioStr-NachV gemäß EBeV 2030**

Ausgehend von der aus unserer Sicht zwingenden Bewertung von biogenem Flüssiggas als *gasförmigen* Biomasse-Brennstoff kommen beim Abzug des biogenen Anteils § 8 Absätze 2 und 3 EBeV 2030 zur Anwendung. Es ist also ein nabisy-gestützter Nachweis der Nachhaltigkeit vorzulegen. Dies bedingt zwingend, dass diese Nachweisführung in nabisy auch angelegt werden kann. Zum Stand März 2024 ist biogenes Flüssiggas im nabisy-Biomasseregister nur als Kraftstoff aufgeführt – es gilt also die falsche Systematik, nämlich die der Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung. Es liegt auf der Hand, dass bei verpflichtender Anwendung einer bestimmten Datenbank zur Anerkennung des biogenen Anteils diese Systematik auch in der Datenbank enthalten sein muss. Es ist für die Branche nicht akzeptabel, dass mit falschen Deklarationen oder Workarounds gearbeitet werden muss, damit eine Nachweisführung überhaupt möglich ist.

- **Letzte Schnittstelle nach EBeV 2030**

In § 8 Abs. 3 EBeV 2030 ist festgelegt, dass die letzte Schnittstelle für die Betrachtung der Nachweisführung diejenige ist, die den Brennstoff auf die erforderliche Brennstoffqualität aufbereitet und dazu einen Nachweis erstellen kann. Rein technisch ist dies aus unserer Sicht in vielen Fällen der Produzent des biogenen Flüssiggases (Raffinerie oder Herstellungsbetrieb), da das Produkt nach der Herstellung nicht weiter verändert wird und auch eine Überführung in die allgemeine Lagerstruktur nur für ein normgerechtes Produkt plausibel ist. Daraus schließen wir, dass der spätere Inverkehrbringer / Verpflichtete nach BEHG nicht die letzte Schnittstelle im Sinne des nabisy darstellt. Zu dieser Betrachtung gibt es jedoch unterschiedliche Auffassungen, weshalb hier eine Klärung notwendig ist. Dieser Pfad ist im nabisy derzeit aus genannten Gründen auch nicht ausreichend beschrieben. Für den Zugang zum nabisy bestehen zudem Voraussetzungen, die nicht für alle späteren Inverkehrbringer zu erfüllen wären.

- **Akzeptanz anderer zertifizierter Systeme zum Nachweis der Nachhaltigkeit**

Das nationale Emissionshandelssystem ist für die Sektoren Wärme und Verkehr keine Umsetzung der Erneuerbare-Energien-Richtlinie (Richtlinie 2018/2001/EU, „RED“). Die Nachhaltigkeitskriterien nach Artikel 29 der RED dienen der Anrechenbarkeit auf die nationalen Gesamtemissionen, der quotenwirksamen Nutzung im Verkehr und der Möglichkeit zur finanziellen Förderung nach EU-Maßstäben. Für Emissionshandelsysteme und den Nachweis der biogenen Eigenschaft der CO₂-Emissionen hingegen ist Artikel 29 der RED *nicht* die Rechtsgrundlage. Daher wäre es aus unserer Sicht gerechtfertigt – mindestens für den Übergangszeitraum bis zur Harmonisierung der Vorschriften auf Basis des ETS 2 – auch bestehende, bislang freiwillig angewendete anerkannte Zertifizierungssysteme wie beispielsweise ISCC PLUS im Rahmen der Nachweisführung anzuerkennen. Dies ist auch erforderlich, um nicht diejenigen Marktakteure zu benachteiligen, die solche Systeme bereits vor der Festlegung der nabisy-Verpflichtungen eingeführt haben. Wir fordern dies auch begründet darauf, dass die EBeV 2030 erst am 21.12.2022 in Kraft getreten ist und es daher für die Flüssiggas-Unternehmen gar nicht möglich war, für die ab Anfang 2023 an den Markt zu bringende Ware entsprechende Zertifizierungen vorzuhalten bzw. entsprechende Ware am Markt nachzufragen. Zur Vorbereitung entsprechender Lieferbeziehungen mit den erforderlichen Nachweissystemen und den von nabisy als erforderlich angesehenen



Lieferantenzertifizierungen wäre eine Vorlaufzeit von mindestens einem halben Jahr zwingend erforderlich gewesen.

Wir halten es für nicht mit der Intention des BEHG vereinbar, wenn eine Anerkennung biogenen Flüssiggases aufgrund prozessbedingter Hürden erschwert oder unmöglich gemacht wird, mit dem Resultat, dass im Endeffekt – im Widerspruch zu § 1 Satz 2 BEHG – CO₂-Abgaben auf biogene Emissionen berechnet werden. Dies sorgt für eine ungerechtfertigte Markterschwernis oder einen Wettbewerbsnachteil für das biogene Flüssiggas, welches aus unserer Sicht für den Wärmemarkt und gerade in ländlichen Regionen dringend benötigt wird.

Wir möchten daher mit diesem Schreiben konkret folgende Schritte anregen:

- Korrektur des DEHSt-Leitfadens;
- Austausch mit der nabisy-Administration im BLE zur Schaffung eines Nachweispfades für biogenes Flüssiggas für nEHS für den Wärmemarkt im Nachweispfad Biomasse-NachV;
- Bestätigung der Möglichkeit, dass der Brennstoffhersteller als „letzte Schnittstelle“ im Sinne des nabisy-Leitfadens angegeben werden kann, vor dem Hintergrund, dass das vom Hersteller produzierte biogene Flüssiggas ab Produktion mit herkömmlichem Flüssiggas vermischt wird und ausschließlich über ein Massenbilanzsystem nach GEG in Verkehr gebracht wird und damit einhergehend eine Zertifizierung der weiteren Lieferkette nachgehend zur Produktion nicht erforderlich ist;
- Anerkennung von biogenem Flüssiggas mit Zertifikaten des Typs „ISCC PLUS“ oder vergleichbar, welche die Vorgabe einer Treibhausgaseinsparung nach § 8 EBeV 2030 erfüllen, als biogener Anteil im Sinne des § 8 EBeV 2030.

Für Lösungsvorschläge und einen offenen Austausch stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Deutscher Verband Flüssiggas e.V.